

§. 24.

Stille Aufführung.

Das Gefinde muß sich sowohl in als außer dem Hause der Herrschaft einer geziemenden und anständigen Aufführung beleißigen; Zurechtweisungen von Seiten der Herrschaft, welche hierauf abzuwenden, hat es mit Bescheidenheit anzunehmen und zu befolgen. Wer durch Gelegenheitsmächten das Gefinde zu Ausschweifungen verleitet, demselben Gelage und Zusammenkünfte in seiner Wohnung gestattet, hat nach den Umständen Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu vierzehn Tagen zu erwarten.

§. 25.

Aushalten der Dienstadt.

Das Gefinde ist verbunden, die bestimmte Dienstzeit auszuhalten. Etwa die dienliche Gründe zu Verlassung des Dienstes vor Ablauf der vertragmäßigen oder gesetzlichen Dienstzeit zu haben (§. 44 u. 45): so muß er die Herrschaft um den Abschied bitten und, wenn diese ihn verweigert, obrigkeitliche Hülfen suchen. In keinem Falle ist eigenmächtiges Entlaufen aus dem Dienste gestattet. Der entlaufene Diensthofe wird sofort, auf Antrag der Herrschaft, durch die geeigneten Zwangsmittel in den Dienst zurückgebracht, und muß auf Verlangen der Herrschaft die Dienstzeit aushalten oder, wenn er triftige Ursachen hat, die frühere Entlassung zu fordern, selbst in den unten (§. 44) angegebenen Fällen, bis Ende des laufenden Vierteljahres oder, wenn er nur Monatsweise gemiethet war, bis Ende des laufenden Monats dienen. Ueberdies wird er nach den Umständen mit drey bis vierzehn Tagen Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft. Die Herrschaft ist berechtigt, die Wiedereinnahme eines entlaufenen Diensthofen nach Gutbefinden zu verweigern und braucht auf diesen Fall, über den Tag des Entlaufens hinaus, weder Lohn noch Kostgeld zu verabreichen.

§. 26.

Verbindlichkeit bey Hernidigung des Dienstes.

Jeder Diensthofe ist verbunden, ehe er den Dienst verläßt, alle ihm von der Herrschaft in Gebrauch oder Bewahrung gegebene Sachen wieder abzuliefern. Für den durch